



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- 2) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	Insgesamt	Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr als 100 bis zu 200	7	4	3
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 1 250	11	6	5
mehr als 1 250 bis zu 2 500	13	7	6
mehr als 2 500 bis zu 5 000	17	9	8
mehr als 5 000 bis zu 10 000	19	10	9
mehr als 10 000 bis zu 15 000	23	12	11
mehr als 15 000 bis zu 25 000	25	13	12
mehr als 25 000 bis zu 35 000	27	14	13
mehr als 35 000 bis zu 45 000	31	16	15
mehr als 45 000	35	18	17
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	39	20	19
mehr als 150 000	43	22	21
3. in Kreisen			
bis zu 150 000	39	20	19
mehr als 150 000	43	22	21“

3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „100“ ersetzt. Die Angabe „2 500“ wird durch die Angabe „5 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Gemeinden mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind in zwei Wahlkreisen je fünf unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.“

4) In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,7“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121), wird wie folgt geändert:

- 1) § 54 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„In Gemeinden, in denen nach § 7 Absatz 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes keine Gemeindevertretung gewählt wird, tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die aus den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung.“

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Spätestens im Jahr 2030 sind die Folgen der Absenkung der gesetzlichen Sollgrößen der kommunalen Gremien und der sonstigen Anpassungen zu evaluieren. Hierbei soll im Mittelpunkt stehen, inwieweit das seitens des Gesetzgebers verfolgte Ziel der Reduzierung der Gremiengrößen sowie der Vermeidung der Vergrößerung der Gremien durch eine große Anzahl von Ausgleichsmandaten erreicht werden konnte, sowie bewertet werden, ob die Arbeitsfähigkeit auch in verkleinerten Gremien aufgabenangemessen gewährleistet bleibt.

Thomas Jepsen  
und Fraktion

Bina Braun  
und Fraktion

**Begründung:**

**Artikel 1 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes****Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 2)**

In Gemeinden mit bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern wird gemäß § 7 Abs. 2 GWKG keine Gemeindevertretung gewählt. An ihre Stelle tritt nach § 54 S. 1 GO die Gemeindeversammlung.

Mit der Änderung in Nr. 1 wird die Einwohnergrenze von bislang 70 auf 100 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben. Hierdurch wird die Zahl der Gemeinden, in denen anstelle einer Gemeindevertretung eine Gemeindeversammlung tritt, maßvoll erhöht. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass in kleinen Gemeinden mit bis zu 100 Einwohnerinnen und Einwohnern regelmäßig lediglich ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zur Wahl steht, so dass den Wählerinnen und Wählern häufig keine tatsächliche Auswahl zwischen verschiedenen Wahlvorschlägen eröffnet ist. Gemeindeversammlungen ermöglichen demgegenüber eine breitere Beteiligung an der Meinungsbildung sowie eine größere Vielfalt der Diskussion und können hierdurch die Akzeptanz von Entscheidungen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft fördern. Selbst in dem Fall, dass sich ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zur Aufstellung einer Liste finden lassen, kann bei Ausscheiden eines Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Sitz in der Gemeindevertretung nicht nachbesetzt werden und bleibt unbesetzt.

**Zu Nr. 2 (§ 8)**

§ 8 GWKG bestimmt die Regelzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den kreisangehörigen Gemeinden, den kreisfreien Städten sowie den Kreisen. Die Regelzahl richtet sich nach der jeweiligen Gemeinde- und Kreisklassengröße. Darüber hinaus regelt § 8 GWKG das Verhältnis der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter und der Listenvertreterinnen und Listenvertreter.

Durch Art. 1 Nr. 2 wird zunächst die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, in denen 7 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, auf mehr als 100 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben. Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 1.

Die tatsächliche Zahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreterinnen überschreitet die in § 8 GWKG festgelegten Regelzahl häufig. Dies beruht darauf, dass entstehende Mehrsitze (§ 10 Abs. 4 S. 1 GWKG) ggfs. durch weitere Sitze auszugleichen sind (§ 10 Abs. 4 S. 2 GWKG). Hinzu kommt die Möglichkeit der Vergabe weiterer Sitze nach § 10 Abs. 5 GWKG (sog. Mehrheitssicherungsklausel). Kommunale Vertretungen, deren Mitgliederzahl deutlich über der regelmäßigen gesetzlichen Regelzahl liegt, erhöhen typischerweise den organisatorischen und zeitlichen Aufwand der Gremienarbeit.

Vor diesem Hintergrund werden durch Art. 1 Nr. 2 für kreisangehörige Gemeinden über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie für kreisfreie Städte und Kreise die in § 8 GWKG festgelegte Regelzahl der Vertreterinnen und Vertreter maßvoll angepasst. Denn in diesen Vertretungen kommt es infolge des Verhältnisausgleichs regelmäßig zu erheblichen Überschreitungen der Regelzahl. Deutlich über der Regelzahl liegende Vertretungen erhöhen im Grundsatz den organisatorischen und zeitlichen Aufwand der kommunalen Gremienarbeit. Mit der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter wachsen typischerweise auch die Größe der Ausschüsse und der Abstimmungsbedarf innerhalb der Fraktionen. Dies kann die Wahrnehmung der Mitwirkungsbefugnisse erschweren und die Ausübung des kommunalen Ehrenamts zusätzlich belasten. Die Anpassung stärkt deshalb die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen und erhöht die Attraktivität des kommunalen Ehrenamts.

Mit der Verringerung der Zahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter geht eine Reduzierung der Zahl der Wahlkreise einher. Dadurch werden bei der Sitzzuteilung weniger unmittelbare Sitze und entsprechend auch weniger Ausgleichssitze zugeteilt.

**Zu Nr. 3 a) (§ 9 Abs. 1)**

Nach § 9 Abs. 1 GKWG bilden bisher Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlkreis.

Bei Art. 1 Nr. 3 a) S. 1 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 1 dar.

Art. 1 Nr. 3 a) S. 2 bewirkt, dass Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern künftig nur einen Wahlkreis bilden. Die Anzahl der zu wählenden unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter bleibt hiervon unberührt. Die Bildung eines Wahlkreises in Gemeinden von nunmehr bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dient der Vereinfachung der Wahlkreisstruktur. Sofern die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber nicht im Gemeindegebiet verteilt, sondern überwiegend in einem Ortsteil wohnen, wird es für die jeweiligen Parteien und Wählergruppen erschwert, die Wahlkreise mit wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Für die Wählerinnen und Wähler ist es oft unverständlich, wenn ihre Wunschkandidatinnen und -kandidaten nicht wählbar sind.

**Zu Nr. 3 b) (§ 9 Abs. 2)**

Durch Artikel 1 Nr. 3 b) wird für Gemeinden mit mehr als 5.000 bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Zahl der zu bildenden Wahlkreise von bislang fünf auf künftig zwei reduziert. Auch hierdurch wird die Zahl der zu wählenden unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter nicht berührt. Die unmittelbaren Mandate werden lediglich auf zwei Wahlkreise mit jeweils fünf Mandaten neu verteilt. Die Verringerung der Zahl der Wahlkreise dient der Vereinfachung der Wahlkreiseinteilung. Zugleich erleichtert die Bildung von zwei anstelle von bislang fünf Wahlkreisen die Einhaltung der Toleranzgrenze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 GKWG.

**Zu Nr. 4 (§ 10 Abs. 2)**

Durch Art. 1 Nr. 4 wird das zur Berechnung des Verhältnisausgleichs angewandte Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in seiner Ausprägung als Höchstzahlverfahren dahingehend modifiziert, dass der erste Divisor von bislang 0,5 auf 0,7 angehoben wird (sog. skandinavische Methode). Die Anwendung eines ersten Divisors von 0,5 kann dazu führen, dass die durch die Wahl zum Ausdruck gebrachten Mehrheitsverhältnisse in der Sitzverteilung nicht hinreichend abgebildet werden. In diesen Fällen sind der betreffenden Partei nach § 10 Absatz 5 Satz 1 GKWG weitere Sitze zuzuteilen, bis ihr mehr als die Hälfte der Sitze zufällt. Dies führt zu einer Vergrößerung der Gemeindevertretung, ohne dass die ursprüngliche Sitzverteilung die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse bereits angemessen widerspiegelt. Dem Charakter der Wahl als Integrationsvorgang politischer Willensbildung wird hierdurch nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Anhebung des ersten Divisors auf 0,7 dient demgegenüber dem Ziel, das Wahlergebnis bereits im Rahmen der anfänglichen Sitzverteilung möglichst realitätsnah abzubilden und den Bedarf nachträglicher Sitzzuteilungen zu vermindern. Die Anhebung des ersten Divisors auf 0,7 wirkt sich gleichermaßen auf alle an der Verhältnisausgleichsberechnung teilnehmenden Parteien aus, ohne einzelne Parteien strukturell zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Sie führt nicht zur Einführung einer indirekten Sperrklausel.

**Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung****Zu Nr. 1 (§ 54 S. 1)**

Notwendige Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 1.